

Kreistag Offenbach

Änderungsantrag der Fraktionen
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke
zur Drs. 0092/2026



zur Kreistagssitzung am 24.06.2026

vom 23.06.26

Drs. 0092/2026: Anpassung der Entschädigungssatzung des Kreises Offenbach

Beschlussempfehlung:

1. Die Anpassung der Aufwandsentschädigungen in § 3 Abs. 1 – 6 gemäß § 6 Abs. 1 der Entschädigungssatzung des Kreises Offenbach wird für die Legislaturperiode 2026-2031 ausgesetzt.
Der § 3 Abs. 1 – 6 bleibt in seiner zum 01.04.2021 gültig gewordenen Form bestehen.
2. Die Anpassung der Sachkostenzuschüsse an die Fraktionen in § 5 Abs. 3 der Entschädigungssatzung des Kreises Offenbach wird für die Legislaturperiode 2026-2031 ausgesetzt.
Der § 5 Abs. 3 bleibt in seiner zum 01.04.2021 gültig gewordenen Form bestehen.

§ 5 Abs. 7 (Konkretisierung der Verwendungsnachweise) wird aus Drs. 0092/2026 übernommen und die Entschädigungssatzung des Kreises Offenbach entsprechend angepasst.
3. § 7(a) (Andere ehrenamtliche Tätigkeit und Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Brand- und Katastrophenschutz sowie im Rettungsdienst) wird aus Drs. 0092/2026 übernommen und die Entschädigungssatzung des Kreises Offenbach entsprechend angepasst.
4. § 8 (Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit) wird gemäß Drs. 0092/2026 aus der Entschädigungssatzung des Kreises Offenbach gestrichen.

Begründung:

Der Kreis Offenbach und viele kreisangehörige Kommunen befinden sich weiterhin in einer schwierigen finanziellen Lage. Angesichts steigender Ausgaben und erheblicher Haushaltsbelastungen sollte eine Anpassung der Aufwandsentschädigungen für Kreistagsabgeordnete, ehrenamtliche Kreisbeigeordnete und weitere Mandatsträger*innen in der Wahlperiode 2026 – 2031 entfallen.

Auch auf Bundesebene wird aktuell bewusst über den Verzicht auf Diätenerhöhungen diskutiert, um in finanziell schwierigen Zeiten ein Zeichen der Zurückhaltung und Verantwortung zu setzen. Der Kreistag Offenbach sollte diesem Beispiel folgen und ebenfalls ein Signal für das Maßhalten mit öffentlichen Mitteln senden.

Eine gesonderte Regelung für Aufwandsentschädigungen ehrenamtlich Tätiger im Brand- und Katastrophenschutz und Rettungsdienst (Neu § 7a), sowie die Überarbeitung des § 5 und die Streichung des § 8 (alt) ist begrüßenswert.